- 17. Rann die Entideibung einer gemäß § 1 der BD. über die Sammelheizungsanlagen bom 22. Juni 1919 errichteten Schiedsstelle wegen Verfahrensmängel im Rechtswege angesochten werden?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 7, Dezember 1920 t. S. K. (KL) w. R. Baugesellsch. m. b. H. (Bekl.). III 182/20.
 - I. Landgericht Düsseldorf. II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger hat von der Beklagten eine mit Sammelheizungs= anlage ausgestattete Wohnung gemietet. Im September 1918 einigten sich die Parteien vor dem Mieteinigungsamt vergleichsweise über die Höhe des vom Kläger vom 1. Oktober 1918 an jur die nächsten drei Jahre zu entrichtenden Mietzinses einschließlich der Bergütung sür die Heizung. Im Juli 1919 erließ das Einigungsamt in seiner Eigenschaft als Schiedsstelle im Sinne der BD. über die Sammelsheizungsanlagen vom 22. Juni 1919 einen Beschluß, durch welchen der Bergleich abgeändert und der vom Kläger an Miete und für die Heizung zu zahlende Gesamtbetrag erhöht wurde. Im seigen Rechtsstreit begehrt der Kläger die Feststellung, daß der Beschluß nicht zu Recht bestehe, weil die Schiedsstelle ihn vor der Entschiung nicht gehört habe. Die Klage wurde in beiden Rechtszügen abgewiesen, auch die Revision hatte keinen Ersolg.

Grunbe:

Das Berufungsurteil geht von bem 8 8 Sat 1 ber SammelheizungsBD. vom 22. Juni 1919 aus, ber vorschreibt, daß bie Beflimmungen ber Schiedsftelle als vereinbarte Bestimmungen bes Mietvertrags gelten. Der Borberrichter zieht hieraus bie Folgerung, baß ber feiner Faffung nach bie Anordnung ber Schiebsftelle beanfianbenbe Rlaganirag fich in Wahrheit gegen die ber Entscheidung zu eninehmende Bertragenorm richte, beren Unwirksamkeit ber Rlager anerkannt feben wolle, und baß es sich sonach um eine burgerliche Rechtsftreitigkeit handle, bie nach § 13 GBG. im Rechtsweg jum Austrag gebracht werben konne. Bur Burudweisung ber Berufung gelangt ber Borberrichter erft bon ber Erwägung aus, bag bie Rechtswirksamfeit bes angegriffenen Beichluffes und somit auch bie Rechtsbestandigfeit ber fich baraus ergebenben Bertragsbestimmung nach § 7 Abs. 1 ber bezeichneten BD. burch ben Berftoß gegen § 4 Abs. 1 ber Berfahreneporiciften bom 2. November 1917, alfo burch bie Richtgemahrung von Gebor, nicht beeintrachtigt erscheine. Dabei wird die Tragweite bes § 7 Abs. 1 verkannt. Er bringt unzweibeutig zum Ausbruck, baß bie Entscheidungen ber Schiedsstellen nicht nur ber Unfechtung burch Rechismittel entzogen sind, sondern auch der Nachprüsung durch die orbentlichen Gerichte nicht unterstellt werben konnen. Die Klage scheitert beshalb icon an ber Ungulaffigteit bes Rechtsweas. Die Meinung bes Berufungsgerichts, baß bie Berfolgbarkeit bes Klaganspruchs im gerichtlichen Bersahren sich aus § 8 Sat 1 ergebe, beraubt ben § 7 Abf. 1 feiner Bebeutung und muß baber fur berfehlt erachtet werden. Sie ist auch mit bem Zwecke dieser Borschrift, burch eine endgültige Entscheibung möglichst schnell klare und sichere Rechtsverhaltnisse zwischen ben Mietparteien herzustellen, unvereinbar. Die Revision glaubt entgegenhalten ju konnen, bag mit ber Rlage nur bie formale Gultigkeit bes Beichluffes ber Schiebsftelle beanftanbet. bas Gericht aber mit ber Prufung ber fachlichen Richtigkeit und ber

Angemeffenheit ber Enticheibung nicht befaßt merbe. Gine folche Beichränkung ber richterlichen Aufgabe vermag indeffen nichts baran zu anbern, daß burch die Klage die Rechtsbeziehungen ber Bertragsparteien wieber in Frage gestellt werben und ihnen die sichere Grundlage wieder entzogen wird. Unzutreffend ist auch bie Ansicht ber Revision, daß die Schiedsftelle, welche zwingende, fur ihr Berfahren maßgebende Borichriften nicht beachte, außerhalb der ihr erteilten Ermachtigung handle und bag baher burch ben § 7 Abf. 1 ber Rechis= weg bann nicht ausgeschlossen werbe, wenn bas ber Beschlukfassung vorausgegangene Berfahren an einem wesentlichen Mangel leibe. Ginc Schiedsstelle, welche eine in ben Rahmen ihrer Spruchbefugnis fallenbe Entscheidung unter Außerachtlaffung wesentlicher Berfahrensvorschriften trifft, überschreitet baburch nicht bie Grenzen ihrer Ruftanbigfeit. Db bie Berichte an einen folden Spruch in einem Rechtsftreit gebunden find, für beffen Enticheibung bie Weftaltung bes bon ber Schiebsftelle geregelten Rechtsverhaltniffes als Borfrage in Betracht tommt, bedarf nicht ber Erörterung. Jebenfalls ift eine Rlage unftatthaft, welche lediglich bezweckt, auf Grund eines Berfahrensmangels die Unverbind= lichteit einer Enticheibung ber Schiebsstelle in einem besonderen gerichtlichen Verfahren feststellen zu laffen. Für eine entsprechende Anwendung bes § 1041 Abj. 1 Rr. 4 BBD., wonach beim Mangel einer abweichenben Bereinbarung ber Beteiligten bie Aufhebung eines Schiebsspruchs beantragt werben fann, wenn ber Bartei in bem Bersahren bas richterliche Gehor nicht gewährt mar, ist hier kein Raum. Die mit bem § 7 Abf. 1 verbundene Absicht bes Gefetgebers, eine balbige Regelung der Rechtsverhaltniffe ber Bertragsparteien berbeizuführen, fest ein einfaches, beschleunigtes Berfahren boraus und bulbet baber teine einengenbe Auslegung ber Borichrift babin, bag es im Falle ber Berletung bebeutungsvoller Berfahrensvorschriften gulaffig fein folle, die Frage ber Rechtsbestänbigkeit bes Spruches ber Schiedsftelle bor die Gerichte zu bringen, und fie bamit zum Gegenstand eines jumal bei Ericopfung bes Inftangenzugs - langwierigen Berfahrens ju machen.